

ORIGINAL



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schechen folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für den regelmäßigen Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; für die Tagesverpflegung erstmals mit der Teilnahme am Mittagstisch. Danach entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (2) Erfolgt eine Aufnahme in die Kindertagesstätte oder Teilnahme am Mittagstisch nach dem 15. eines Monats, sind für diesen Monat keine Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren i.S. § 5 Abs. 1 richten sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (2) Bei den Pauschalen für das Brotzeit- und Essensgeld i.S. von § 5 Abs. 2 und 3 richten sich die Benutzungsgebühren nach der Anzahl der gebuchten Wochentage (Buchungstage).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die **Benutzungsgebühren** betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

- a) der Kinderkrippen

bei einer tägl. Buchungszeit von	für das 1. Kind	für das 2. und weitere Kinder
3 – 4 Std.	167,00 Euro	100,00 Euro
4 – 5 Std.	185,00 Euro	111,00 Euro
5 – 6 Std.	202,00 Euro	121,00 Euro
6 – 7 Std.	219,00 Euro	131,00 Euro
7 – 8 Std.	236,00 Euro	142,00 Euro
8 – 9 Std.	254,00 Euro	152,00 Euro
> 9 Std.	271,00 Euro	163,00 Euro

- b) der Kindergartengruppen

bei einer tägl. Buchungszeit von	für das 1. Kind	für das 2. und weitere Kinder
3 – 4 Std.	95,00 Euro	57,00 Euro
4 – 5 Std.	105,00 Euro	63,00 Euro
5 – 6 Std.	116,00 Euro	70,00 Euro
6 – 7 Std.	127,00 Euro	76,00 Euro
7 – 8 Std.	139,00 Euro	83,00 Euro
8 – 9 Std.	150,00 Euro	90,00 Euro
> 9 Std.	162,00 Euro	97,00 Euro

- c) Die Gebührenermäßigungen für das zweite und die weiteren Kinder gelten nur, wenn die Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kinderkrippen ein Brotzeitgeld in Form einer monatlichen Pauschale zu entrichten.

Es beträgt

bei 2 Buchungstagen/Woche	8 Euro
bei 3 Buchungstagen/Woche	12 Euro
bei 4 Buchungstagen/Woche	16 Euro
bei 5 Buchungstagen/Woche	20 Euro.

(3) Für die wahlweise Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein **Essensgeld** in Form einer monatlichen Pauschale zu entrichten. Sie beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch

a) in den Kinderkrippen

bei 1 Buchungstag/Woche	10,00 Euro
bei 2 Buchungstagen/Woche	20,00 Euro
bei 3 Buchungstagen/Woche	30,00 Euro
bei 4 Buchungstagen/Woche	40,00 Euro
bei 5 Buchungstagen/Woche	50,00 Euro

b) in den Kindergartengruppen

bei 1 Buchungstag/Woche	12,00 Euro
bei 2 Buchungstagen/Woche	24,00 Euro
bei 3 Buchungstagen/Woche	36,00 Euro
bei 4 Buchungstagen/Woche	48,00 Euro
bei 5 Buchungstagen/Woche	60,00 Euro.

§ 6 Ermäßigung

Die monatlichen Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) werden um den in Art. 23 Abs. 3 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) genannten Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern reduziert. Dieser Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Den staatlichen Beitragszuschuss nach Art. 23 a BayKiBiG (Bayerisches Krippengeld) können die Personensorgeberechtigten beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantragen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

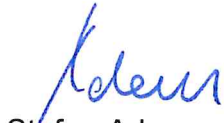
§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Sonnenschein“ vom 07.07.2020 außer Kraft.

Schechen, 22.06.2021
GEMEINDE SCHECHEN



Stefan Adam
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.06.2021 im Rathaus der Gemeinde Schechen, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.06.2021 angeheftet und am 14. Juli 2021 wieder abgenommen.

Schechen, 14. Juli 2021
GEMEINDE SCHECHEN



Stefan Adam
Erster Bürgermeister

